



HEILPÄDAGOGISCHE FRÜHERZIEHUNG INFORMATIONEN FÜR FACHPERSONEN

GÜLTIG AB 01.01.2022

Heilpädagogische Früherziehung (HFE) ist eine sonderpädagogische Massnahme für Kinder mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen im Vorschulalter. HFE ist individuumsbezogen und familiennah. Sie findet im Elternhaus oder an der Therapiestelle statt. HFE beinhaltet nebst der Arbeit mit dem Kind auch Begleitung und Beratung der Familie und die Zusammenarbeit mit weiteren Fachpersonen.

Das Angebot der HFE richtet sich an Kinder ab Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten. In begründeten Ausnahmefällen ist es möglich, die HFE nach Eintritt in den Kindergarten weiter zu führen.

Durchführungsstellen

Der Kanton Schwyz hat mit folgenden Frühberatungs- und Therapiestellen eine Leistungsvereinbarung zur Abgeltung von HFE abgeschlossen:

- [Stiftung RGZ](#), Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder in Pfäffikon
Einzugsgebiet: Bezirk March, Bezirk Höfe, Bezirk Einsiedeln plus Unter- und Oberiberg, Alpthal (Bezirk Schwyz).
- [Verein Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder \(FTSK\)](#) in Brunnen
Einzugsgebiet: Bezirk Küssnacht, Bezirk Gersau und Bezirk Schwyz (ohne Unter- und Oberiberg, Alpthal).

Anmeldung

Die Anmeldung bei der Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder erfolgt durch die Erziehungsberechtigten oder in deren Einverständnis durch einen Arzt/eine Ärztin, die Abteilung Schulpsychologie (ASP), den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJP, TriaPlus) oder eine andere anerkannte Fachstelle oder Fachperson.

Abklärung

Die Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder führt bei jedem angemeldeten Kind eine Abklärung durch. Diese umfasst heilpädagogische Diagnostik auf der Basis einer systemischen Sichtweise. Sie beinhaltet die Arbeit mit dem Kind sowie Gespräche mit dem sozialen und familiären Umfeld.

Abklärungsbericht und Antrag ans Amt für Volksschulen und Sport

Die Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder verfasst einen Abklärungsbericht und reicht diesen im Einverständnis der Erziehungsberechtigten zusammen mit einem Gesuch für HFE sowie einem ärztlichen Attest beim AVS ein.

Kinder mit Indikation

Für Kinder, welche aufgrund der Abklärung der Frühberatungs- und Therapiestelle die vom Kanton vorgegebenen Kriterien für HFE erfüllen, kann beim AVS Antrag auf HFE gestellt werden. In der Regel wird HFE bis zum Eintritt in den Kindergarten mit einer Intensität von 60 - 90 Minuten pro Woche (bzw. max. 67 ½ Std. pro Jahr) verfügt. Eine höhere Intensität von 120 – 180 Minuten pro Woche (bzw. max. 135 Std. pro Jahr) ist schriftlich zu begründen. Für Kinder mit diagnostizierter Autismus-Spektrum-Störung können max. 240 Minuten pro Woche (bzw. 180 Std. pro Jahr) beantragt werden.

Nach Eintritt in den Kindergarten ist nur in begründeten Ausnahmefällen eine Weiterführung der HFE möglich. Das AVS sieht für diesen Fall max. 36 Stunden HFE, bei einer diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung max. 72 Stunden vor.

Ärztliche oder psychologische Empfehlung

Die Indikation ist vor Beginn der HFE von einem Kinderarzt/einer Kinderärztin, einem Psychologen/einer Psychologin (KJP oder der ASP) zu bestätigen. Damit wird gewährleistet, dass Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen frühzeitig von einer Fachperson untersucht werden.

Verfügung

Verfügungen für Kinder unter vier Jahren werden in der Regel für max. 2 Jahre oder max. bis zum voraussichtlichen Eintritt in den (freiwilligen) Kindergarten ausgestellt. HFE im Kindergarten wird vom AVS nur im Ausnahmefall bewilligt. Entsprechende Verfügungen werden für die gesamte Kindergartenzeit ausgestellt. Eine Verlängerung der Massnahme oder Erhöhung der Stundenzahl, z.B. bei Repetition eines Kindergartenjahres, ist nicht möglich.

Kinder ohne klare Indikation für HFE, aber mit Entwicklungsgefährdung

Für entwicklungsgefährdete Kinder, die jedoch keine klare Indikation für eine HFE haben, kann HFE für die Dauer von maximal einem Jahr beantragt werden. Für diesen Fall sind max. 18 Stunden Förderung (1 Förderstunde = 60 Minuten Arbeit mit dem Kind) vorgesehen.

Aufhebung bei Massnahmenwechsel zu Sonderschulung

Mit Zuweisung zu einer verstärkten Massnahme (Sonderschulung) endet die HFE. Das AVS vergütet auf entsprechenden Antrag eine Übergabepauschale für einen letzten Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind, ein Übergabegespräch sowie allfällige weitere Beratungsgespräche im 1. Quartal des Kindergartens.

Auskunftspflicht - Schweigepflichtentbindung

Die durchgeführten Abklärungen und die Arbeit mit dem Kind müssen dokumentiert werden, sodass sie bezüglich Zeitpunkt, Umfang und Inhalt für das AVS nachvollziehbar und überprüfbar sind.

Die Eltern unterzeichnen ein Formular, welches sämtliche involvierten Fachpersonen und -stellen gegenüber dem AVS von der Schweigepflicht entbindet. Das AVS wird dadurch ermächtigt, für das Verfügen von Leistungen jederzeit Auskünfte und Unterlagen einzuholen.

Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt gemäss Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder.

Abklärungen und Therapien sind für die Erziehungsberechtigten kostenlos.

Fahrkosten

Eltern können dem Kanton allfällige Fahrkosten für die Fahrt zwischen Wohnhaus des Kindes und Durchführungsstelle in Rechnung stellen. Das Formular kann auf der [Webseite der Abteilung Sonderpädagogik](#) bezogen werden.

Amt für Volksschulen und Sport

Schwyz, Januar 2022

Für Fragen steht Ihnen das Amt für Volksschulen und Sport gerne zur Verfügung:

Amt für Volksschulen und Sport, Abteilung Sonderpädagogik, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2192, 6431 Schwyz

Tel. 041 819 19 55, asopa.avs@sz.ch